

COVI-19

## Schutzkonzept

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat Anfangs April beschlossen, dass der *Lockdown* ab 27. April 2020 Schritt-für-Schritt gelockert wird. In drei Stufen (27. April, 11. Mai und 08. Juni) wurden die Lockdown-Massnahmen wieder zurück in die Normalität geführt. Im gleichen Zuge hat der Bundesrat die Unternehmen dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

### Gesetzliche Grundlage

Schutzkonzept (COVID-19 Verordnung 3, in Kraft ab 19.10.2020)

- 1 Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 3 müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:
  - a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
  - b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

### Übertragung des neuen Corona Virus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Corona Virus (SARS-CoV-2) sind:

- *Enger Kontakt*: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- *Tröpfchen*: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- *Hände*: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### Schutz gegen Übertragung

Es gibt fünf Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- A) Tragen von Masken: **Maskenpflicht** (gilt ab 22. Oktober 2020)
- B) Distanzhaltung, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- C) Besonders gefährdete Personen schützen
- D) Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten
- E) Reduktion von Netzwerkdurchmischung durch Bildung von Lebensgemeinschaften

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

## Schutzmassnahmen Erlenhof | Zentrum

Die Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Die Massnahmen sind in den einzelnen Abteilungen so zu planen, dass Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sinnvoll mit den Schutzmassnahmen verknüpft und die Kernaufgabe der Betreuung sowie die Abwicklung von Aufträgen wie bisher gewährleistet werden kann.

### A) Tragen von Masken **Maskenpflicht** (gilt ab 22.Oktober 2020)

Innerhalb der Räumlichkeiten des Erlenhof | Zentrum gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Ebenfalls gilt die Maskenpflicht auf dem gesamten Areal. Ausgenommen vom Tragen einer Maske sind:

- Kinder bis zum 12. Geburtstag
- Pädagogische (Wohngruppen) und agogische (Betriebe und Tagesstrukturen) Gespräche sowie Sitzungen, in welchen der Mindestabstand von mind. 2 Metern eingehalten werden kann und sich die Personen im Sitzen befinden
- Während den Esssituationen unter Berücksichtigung des Sicherheitsabstandes sowie der Anzahl zulässigen Personen in den entsprechenden Räumen, sobald sich die Person am Sitzplatz befindet
- Personen, die aus besonderen Gründen (insbesondere aus medizinischen) keine Gesichtsmaske tragen können
- In den (Einzel-) Zimmern der betreuten Klienten innerhalb der Wohngruppen resp. deren eigenen Wohnungen

### B) Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln der BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

#### Massnahmen

- Wo immer möglich wird eine Mindestdistanz von 1.5 Metern Abstand eingehalten. Da dies insbesondere im Betreuungs- und Pflegekontext nicht immer einfach und durchgängig umzusetzen ist, gilt es die Distanzregel nur in Ausnahmen oder wichtigen sowie begründbaren Fällen zu unterschreiten und diese in Bezug auf Zeitdauer und Häufigkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Wo das Einhalten der Mindestdistanz nicht möglich ist gilt eine Empfehlung (keine Pflicht) zum Tragen einer Maske.
- Aufgrund des Betreuungs- und Pflegekontextes verzichten wir ausserhalb von öffentlichen Räumen resp. Begegnungszonen auf die Kennzeichnung (Linien) der Abstandsregelung. Eine Kennzeichnung erfolgt nur in den Bereichen, wo sich die Netzwerkdurchmischung kumuliert (z.B. Empfang, Verpflegungsausgabe, etc.)
- Die Präsenz von Personal in Räumen wird auf ca. 4m<sup>2</sup> pro Person beschränkt. Büros, Sitzungszimmer sowie öffentliche Räume werden jeweils an der Eingangstüre *oben links* mit der Anzahl der zulässigen Personen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Personenzahl innerhalb den einzelnen Abteilungen wird lediglich in den allgemeinen Büros der Abteilungen vorgenommen. In den restlichen Räumlichkeiten gilt das bisherige Prinzip der Selbstverantwortung.
- Regelmässiges Hände waschen gemäss deklarierten Anleitungen (*insbesondere jeweils beim Eintreffen von aussen in eine Abteilung, bevor man Essen zubereitet, vor dem Essen, nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten, nachdem man engen Kontakt mit Material von Kranken oder ihren persönlichen Gegenständen hatte, bevor man Kontaktlinsen einsetzt oder herausnimmt, nach dem Gang zur Toilette, nachdem man etwas im Abfall entsorgt hat, etc.*)
- Wo möglich und durch Mehrfachnutzung betroffen werden Oberflächen, Handläufe (idealerweise soll auf die Benutzung von Handläufen verzichtet werden), Türgriffe, etc. zwei Mal täglich desinfiziert oder mit Seife gründlich gereinigt
- Abfallbehältnisse werden regelmässig geleert
- Die geltenden Richtlinien zur Reinigung von Toiletten wird auch weiterhin praktiziert

## C) Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 3) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken.

### Massnahmen

- Identifikation der Mitarbeitenden sowie Klienten, welche einer Risikogruppe angehören (bereits mit der Einführung des Pandemieplans geschehen)  
→ es besteht eine Meldepflicht der Mitarbeitenden resp. Erhebung durch die Abteilungsleitungen bei den Klienten
- Bei betroffenen Mitarbeitenden treffen von Vereinbarungen über individuelle und BAG-konforme Arbeitseinsätzen sowie –orte zusammen mit der vorgesetzten Stelle (Aktennotiz zu Händen der Personalakte)
- Bei betroffenen Klienten Planung von individuellen Platzierungsverläufen unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Dienstleistungsaufträge, insbesondere des Schulunterrichts sowie der Ausbildung (Aktennotiz zu Händen der Klienten Akte)

Anmerkung: Die Meldung der betroffenen Personen sowie der getroffenen Massnahmen erfolgt über Frau Barbara Diehl, Mitglied der Geschäftsleitung ([barbara.diehl@erlenhof-bl.ch](mailto:barbara.diehl@erlenhof-bl.ch))

## C) Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann müssen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. [www.bag.admin.ch/selbstisolation](http://www.bag.admin.ch/selbstisolation)).

### Massnahme

- Führung einer Quarantänewohnung für Klienten am Standort Reinach als Möglichkeit zum Schutz bei Härtefällen.
- Mitarbeitende und Klienten bleiben bei akuten Symptomen zu Hause resp. in ihren Zimmern auf den Abteilungen und Verhalten sich gemäss Anweisungen des kantonsärztlichen Dienstes, des Hausarztes oder des BAG zur Selbst-Isolation. Das Einbringen eines Arztzeugnisses ist gemäss den Vorgaben des Personalreglements zwingend (gilt in der Corona-Zeit auch für Klienten).
- Betreuungskontakte zu identifizierten COVI-19 Personen dürfen nur mit Schutzbekleidung (Ganzkörperanzug, Schutzbrille, Handschuhe sowie Gesichtsmaske Typ2) gestaltet werden. Die entsprechenden Schutzbekleidungen sind am Standort Reinach bei der Abteilung Trainingswohnen sowie am Standort Liestal bei der Abteilung Thor bereitgestellt.
- Da der Informationsfluss (zur Überprüfung, Sicherung und Verhinderung von vergangenen und zukünftigen Kontakten) zu COVI-19 betroffenen Personen entscheidend ist, wird die seit der Einführung des Pandemieplans im internen Kommunikationstool INKO eingerichtete Plattform Corona-Virus weiterhin aufrechterhalten. Auf dieser Plattform ist es Pflicht der Mitarbeitenden Personen, welche sich in Quarantäne oder Isolation befinden zu melden sowie den Verlauf oder Testergebnisse und den Abschluss mitzuteilen. Zusätzlich werden auf dieser Plattform Handhabungen, Weisungen sowie Erfahrungen rund um COVID-19 innerhalb des Erlenhof | Zentrum informiert, kommuniziert und ausgetauscht.

## D) Reduktion von Netzwerkdurchmischung durch Bildung von Lebensgemeinschaften (*cocooning*)

Um das Corona Virus vom Erlenhof | Zentrum möglichst fern zu halten, definiert sich das Erlenhof | Zentrum (und sinngemäss ggf. die einzelnen Abteilungen) wo immer möglich als ein sich abgeschlossener Raum, mit der Vorstellung wie ein *Container* oder ein *Cocon*. Innerhalb dieses Raumes können sich Mitarbeitende und Klienten – unter Einhaltung der Regeln<sup>1</sup> des Bundesamtes für Gesundheit BAG – ziemlich frei bewegen. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Verbreitung des Corona Virus in den, in sich geschlossenen, Einrichtungen wie beispielsweise Pflegeheimen durch den Zutritt von aussen erfolgte. Das Verhalten der Personen, die das Erlenhof | Zentrum betreten, ist deshalb zentral.

### Massnahme

- Besuche (Eltern und Angehörige, Netzwerkakteure innerhalb der Klienten Betreuung, etc.) von aussen sind auf Anmeldung möglich, sollen aber auf ein Minimum reduziert werden. Besucher werden über das Schutzkonzept Absatz A des Erlenhof | Zentrum in Kenntnis gesetzt, an welche sich diese halten sollen. Auf den Abteilungen wird eine Besucherliste geführt und das Tragen einer Maske wird empfohlen.
- Lieferanten sollen wenn immer möglich ihre Lieferungen ohne Kontakt zu Mitarbeitenden oder Klienten gestalten. Dazu werden per Telefon Liefertermine sowie Lieferart (Ort und Art der Abgabe) geplant.
- Sämtliche Veranstaltungen (ausgenommen Sitzungen im Rahmen der BAG-Richtlinien wie bisher) wie Führungen, Bankette, Öffentlichkeitsanlässe, Gesamtpersonalveranstaltungen, etc. sind bis auf weiteres abgesagt.
- Da Netzwerkkontakte durch den Schichtbetrieb, Ausgänge von Klienten, etc. auch durch Mitglieder der Lebensgemeinschaften von aussen nach innen getragen werden können sind die Hygieneregeln nach Ankunft von aussen besonders zu beachten und zu sensibilisieren.

## Allgemeine Hinweise

### Desinfektionsmittel und Seife

Desinfektionsmittel ist an öffentlichen Orten sowie in den Abteilungen vorhanden. Bei Bedarf kann *intern* beim Technischen Dienst Desinfektionsmittel bezogen werden.

Die wichtigste Massnahme ist das gründliche Hände waschen. Die von der Hauswirtschaft (in allen öffentlichen Bereichen) eingesetzte und bei Bedarf zu beziehende Seife ist desinfizierend.

### Schutzmasken und -material

Wie innerhalb des Pandemiekonzeptes werden wir im Erlenhof | Zentrum auch weiterhin den Fokus auf die Hygienemassnahmen sowie die Distanzregelungen legen. Das Tragen von Schutzmasken wird aus diesem Grund nur Pflicht für Personen, welche

- I. Krankheitssymptome aufweisen (insofern diese nicht sowieso unter Quarantäne oder Isolation stehen)
- II. Zu Risikogruppen gehören (und sich im öffentlichen Raum bewegen müssen)

Bei Bedarf können Schutzmasken des Typ 1 beim Technischen Dienst bezogen werden (genügende Anzahl ist mittlerweile vorhanden).

Der Schutzmasken Typ 2 ist ausschliesslich für die Betreuung von COVID-19 betroffenen Personen reserviert. Zusammen mit den Ganzkörper-Schutzanzügen, Schutzbrillen und Handschuhen können diese in Reinach bei der Abteilung Trainingswohnen und in Liestal bei der Abteilung Thor bezogen werden.

---

<sup>1</sup> In Bezug auf die Netzwerkdurchmischung gelten bei der Durchführung von Anlässen laufend die aktuell zulässige Anzahl von Personen gemäss BAG

## COVID-19 Test

Da die Inkubationszeit des Corona-Virus laut WHO 8-10 Tagen ohne Auftreten von Symptomen dauert, machen flächendeckende Testungen wenig Sinn. Aus diesem Grund werden Testungen im Erlenhof | Zentrum nur bei Verdacht (Symptome) oder auf ärztlichen Hinweis vorgenommen (Testcenter in Münchenstein - Spenglerpark).

## Verpflegung und Speisesaal

- Seit dem 08. Juni 2020 sind die Speisesäle wieder zur Znüni- und Mittagsverpflegung geöffnet. Die zulässige Anzahl Personen ist entsprechend der Bestuhlung sowie mit dem, am Eingang eingerichteten Ticketing, durch Selbstkontrolle einzuhalten. Ebenso die Distanzregelungen bei der Essensausgabe sowie den insgesamten Begegnungen.
- Klienten werden weiterhin auf den Wohngruppen verpflegt, bis die Corona-Zeit definitiv vorüber ist.
- Die Mittagsverpflegung über Take-Away kann weiterhin bezogen werden. Um die Anzahl der Personen, welche zeitgleich Mittagessen beziehen, zu verteilen, erfolgt die Ausgabe des Take-Away jeweils *outdoor*. Für die Gastronomie in Reinach bedeutet dies an der gedeckten Essensausgabe hinter dem Hauptgebäude und für die Gastronomie in Liestal beim Mitarbeitenden-Eingang der Gastronomie.

## Sitzungsräume

Die Sitzungszimmer und Speisesäle sind ab dem 8. Juni 2020 entsprechend den unten stehenden, zulässigen Personenzahlen gekennzeichnet und eingerichtet. Vor Beginn von Sitzungen soll wenn möglich ca. 15 Minuten gelüftet und / oder während den Sitzungen die Fenster offen gehalten werden. Auch sollen Sitzungen wenn möglich draussen abgehalten werden.

Sitzungsraum	Standort	Fläche	Zulässige Personenzahl
Theatersaal	Areal Reinach	95m <sup>2</sup>	20 Personen
Speisesaal	Areal Reinach	120m <sup>2</sup>	30 Personen
Blaues Sitzungszimmer	Areal Reinach	32m <sup>2</sup>	8 Personen
Weisses Sitzungszimmer	Areal Reinach	16m <sup>2</sup>	4 Personen
Grünes Sitzungszimmer	Areal Reinach	32m <sup>2</sup>	8 Personen
Container Raum links	Areal Reinach	32m <sup>2</sup>	8 Personen
Container Raum rechts	Areal Reinach	32m <sup>2</sup>	8 Personen
Sitzungszimmer Angensteinerstrasse 6	Reinach Lotus Park – 2. OG	24m <sup>2</sup>	6 Personen
Speisesaal gross Schillingsrain	Areal Schillingsrain	60m <sup>2</sup>	15 Personen
Speisesaal klein Schillingsrain	Areal Schillingsrain	32m <sup>2</sup>	8 Personen
Sitzungszimmer Hauptgebäude	Areal Schillingsrain	16m <sup>2</sup>	4 Personen
Sitzungszimmer Nebengebäude	Areal Schillingsrain	24m <sup>2</sup>	6 Personen

## Registrationspflicht (contact-tracing)

Für ALLE Besucher, Lieferanten, etc. von Ausserhalb muss zwingend eine Besucherliste geführt werden. Da diese vom Amt für Gesundheit eingefordert werden kann (zur Rückverfolgung), muss diese jeweils pro Woche und für eine Woche (Montag bis Sonntag) geführt werden und am jeweils darauffolgenden Montag (am idealsten elektronisch – eingescannt) auf der Verwaltung abgegeben werden, welche die Listen sammelt, katalogisiert und archiviert (Achtung: Ein Besucher, welcher sich in mehreren Abteilungen an einem Besuchstag bewegt, muss sich nicht in jeder Abteilung einschreiben, sondern eine Registrierung reicht aus – Beim Empfang liegt ebenfalls eine Besuchermeldeliste auf). Sowohl die Vorlage (Liste) für die Besucher- resp. Lieferantenregistrierung wie auch die Instruktion zur Abgabe der Listen (Zeitpunkt und Emailadresse) kann bei der Verwaltung bezogen werden.

Erstellt | Geschäftsführung

Datum | 30. Oktober 2020  
Aktualisiert

In Kraft | 08. Juni 2020

Seite 5 von 5

Erlenhof | Zentrum

Sozialpädagogisch betreute Wohnformen | Sekundarschule  
Berufs- und Arbeitsmarktintegration | Produktion | Asyl | Sozialhilfe

Erlenhofstrasse 48  
CH-4153 Reinach

T 061 716 45 45  
F 061 716 45 00

info@erlenhof-bl.ch  
erlenhof-bl.ch